

S A T Z U N G

der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr. 6 für das
Gebiet "Wennern-Ost "

** mit Genehmigung des
Landrats des Kreises Segeberg*

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S.59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Itzstedt vom *17.7.1978* * folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.6, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,60 m betragen.
2. Zur Dacheindeckung der Satteldachgebäude sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
3. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
4. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Bescheid des Landrats des Kreises Segeberg vom *19.02.1982*, Az. *W 2/6A.2A* , erteilt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung
(Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Itzstedt, den 4. März 1980


Hym
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)
und dem Text (Teil B), ist am _____ mit der bewirkten
Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit
der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen
mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Itzstedt, den 2. A. 64. 1980

Amt Itzstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage